

Es ist in ihr sicher manches noch nicht bis zur letzten Konsequenz durchdacht und muß sich darum auch willig einer berechtigten Kritik unterziehen. Es kommt nur darauf an, sich um dieses brennende Problem der Anwaltschaft überhaupt zu bemühen und einen bescheidenen Beitrag zu seiner Lösung zu leisten, eine Lösung, die keinesfalls utopisch ist und um die schon seit Jahrzehnten aufgeschlossene Vertreter der deutschen Anwaltschaft gerungen haben, ohne bisher das verwirklicht zu sehen, was auch Feuchtwanger⁹⁾ schon vor mehr als 30 Jahren in seinem grundlegenden Werk vorschwebte:

„Sich alle Aufträge als genossenschaftliche Arbeit, die einzelnen Anwälte nur als Ausführungsorgan der Genossenschaft vorzustellen, ist kein phantastisches Gedankenspinnt. Mag der Zustand völliger Sozialisierung der Anwaltsarbeit irgendwann oder -wo historisch verwirklicht gewesen sein oder es je in Zukunft werden — grundsätzlich kommt eine derartige Vorstellung dem Wesen der Anwaltsarbeit näher als die Vorstellung eines Zustandes völlig individualistischer Auftragserteilung und -Verteilung.“

⁹⁾ Feuchtwanger, *Die freien Berufe, München/Leipzig 1922*, S. 318.

Gedanken über die innerbetriebliche Organisation eines Anwaltskollegiums

Von Walter Kraus, Bürovorsteher in Leipzig

Die ernsthafte Beschäftigung mit der Frage der Bildung von Anwaltskollegien erfordert auch, daß man sich gründlich mit der innerbetrieblichen Organisation solcher Kollegien befaßt, um von Anfang an eine zweckmäßige Form zu finden und somit größere Anlaufschwierigkeiten auszuschalten.

In Orten, in denen sich nur einige Rechtsanwälte zu einem Kollegium zusammenschließen, bereitet die innerbetriebliche Organisation eines Anwaltskollegiums keine Schwierigkeiten. Hier wird sich der Bürobetrieb in ähnlicher Weise abwickeln, wie das bisher bei Bürogemeinschaften oder Sozietäten beobachtet werden konnte. Lediglich Kassenführung und Buchhaltung werden nach anderen Grundsätzen zu organisieren sein. Für die Angestellten des Kollegiums sollte die Teilnahme an der staatspolitischen Schulung obligatorisch sein, und zwar zweckmäßigerweise in gemeinsamen Zirkeln mit den Angestellten des örtlichen Gerichts. Das gleiche gilt auch für sonstige Schulungen, Zirkel und Lehrgänge. Aus einer solchen Zusammenarbeit zwischen den Angestellten des Gerichts und des Kollegiums werden sich zweifellos durch helfende Kritiken und Anregungen für beide Gruppen Vorteile ergeben.

Schwieriger ist die innerbetriebliche Organisation eines Anwaltskollegiums schön dann, wenn sich in größeren Städten 20 und mehr Rechtsanwälte zusammenschließen. Der Grundsatz für den Aufbau eines Kollegiums muß sein, den Rechtsuchenden die denkbar beste Beratung und Vertretung zu gewährleisten. Nach Möglichkeit werden also die Anwälte und die übrigen Angestellten ihren speziellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend einzusetzen sein. Der eine Rechtsanwalt hat eine besondere Vorliebe für Strafverteidigungen und besitzt dazu die erforderlichen Voraussetzungen, während andere sich lieber mit Zivilsachen, Familiensachen oder gewissen Spezialgebieten beschäftigen. Die Klienten werden dann dankbar dafür sein, daß sich ihrer besonders geeignete Fachkräfte annehmen.

Während sich der allein praktizierende Rechtsanwalt sehr häufig mit allen möglichen Büroangelegenheiten zu beschäftigen hatte, wird sich der in einem Kollektiv tätige Rechtsanwalt nur noch seinen eigentlichen Aufgaben, der Beratung und Vertretung der Mandanten, widmen können. Von allen organisatorischen Angelegenheiten, büromäßigen Arbeiten und, Kassengeschäften ist er entlastet, denn das gehört zu den Obliegenheiten des Büropersonals.

Der bisherige Entwurf des Statuts der Anwaltskollegien sieht die Einrichtung einer zentralen Verwaltungsstelle und einer entsprechenden Anzahl von Konsultationspunkten vor. Jeder Stadtbezirk soll nach Möglichkeit einen Konsultationspunkt erhalten. In Leipzig beispielsweise, wo 11 Kreisgerichte in den Außenbezirken liegen, müßten also 11 Konsultationspunkte entstehen. Das ist unzweckmäßig. Die Konsultationspunkte müssen so stark besetzt sein, daß die Mängel und Schwierigkeiten, die in jedem Anwaltsbüro durch die Aufteilung der Gerichte heute auftreten, beseitigt werden. Für Leipzig erscheint es daher angebracht, im Zentrum der Stadt eine zentrale Verwaltungsstelle mit einem Konsultationspunkt einzurichten und hier mindestens 20 Rechtsanwälte zusammenzuschließen, während vier weitere Konsultationspunkte im Norden, Osten, Süden und Westen mit einer Besetzung von etwa je 10 Rechtsanwälten den Erforder-

nissen Rechnung tragen würden. Bei Konsultationspunkten in kleinerem Umfange mit nur 3 bis 4 Rechtsanwälten ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß alle Rechtsanwälte durch Terminsachen in Anspruch genommen werden und daß es trotzdem nicht möglich sein wird, sämtliche Termine wahrzunehmen. Die Folge davon ist, daß alle Anwälte sehr häufig unterwegs sind und während dieser Zeit Klienten nicht abgefertigt werden können. Eine individuelle Bearbeitung von Spezialsachen ist bei einer zu schwachen Besetzung der Konsultationspunkte ebenfalls nicht möglich. Auch die Büroorganisation wird in diesem Falle zu unbeweglich. Alle diese Schwierigkeiten werden von selbst behoben, wenn die Konsultationspunkte entsprechend stark besetzt werden.

Der Umfang des zu erwartenden Arbeitsanfalls in einem Kollektiv von etwa 20 Rechtsanwälten kann nur annähernd geschätzt werden. Gutbeschäftigte Rechtsanwälte haben auch jetzt noch jährlich 1000 und mehr Mandate zu bearbeiten. Das Kollektiv muß daher mit einem Eingang von etwa 10 000 Sachen im Jahre rechnen. Um diese Arbeit organisatorisch zu bewältigen, ist von Anfang an eine gute Aufgliederung des Büroapparates nach besonderen Fachgebieten notwendig.

In der Mahnabteilung sind sämtliche Inkassosachen und Zwangsvollstreckungsangelegenheiten von geeigneten Angestellten selbständig zu bearbeiten. Angefangen vom Zahlungsbefehl über den Vollstreckungsbefehl, die verschiedenen Pfändungsarten und das Offenbarungseidsverfahren sind die anfallenden Sachen schnell und individuell zu erledigen. Wird gegen einen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben, so werden die Akten einem Rechtsanwalt übergeben, der die weitere Bearbeitung vorzunehmen hat, bis ein Schuldtitel vorliegt. Dann kommen die Akten wieder in die Mahnabteilung zurück. Sofern aus anderen Streitigkeiten Zwangsvollstreckungshandlungen erforderlich werden, ist die weitere Bearbeitung ebenfalls ausschließlich Sache der Mahnabteilung. Zum Aufgabengebiet dieser Abteilung gehören schließlich die Abrechnung der einzelnen Sachen mit den Mandanten, die Durchführung von Kostenfestsetzungen, die Bearbeitung von Kostenersatzanträgen und die Beitreibung der sich daraus ergebenden Ansprüche. Es ist selbstverständlich, daß in dieser Abteilung nur solche Anwaltsgehilfen beschäftigt werden können, die das Kostenrecht völlig beherrschen.

Die Bearbeitung der Strafsachen ist ebenfalls einer besonderen Abteilung anzuvertrauen, um eine individuelle Erledigung zu gewährleisten. Auch die Handakten sind der besseren Übersicht wegen gesondert unterzubringen.

In der Kassenabteilung, die wesentliche Funktionen erfüllt, ist die wirtschaftliche Buchführung einzuführen. Hier müssen bilanzsichere Buchhalter und eine weitere Arbeitskraft, die nicht nur mit der Buchhaltung selbst, sondern auch mit der Gehaltsabrechnung und Personalfragen vertraut ist, beschäftigt werden. Schließlich wird es Aufgabe eines Kassenleiters sein, die Kassenführung zu überwachen, die steuerlichen Belange zu vertreten und die Honorare mit den Klienten zu vereinbaren. Er muß also auch ein erfahrener Kostenpraktiker sein.

Die Organisation der Aktenbewegung bedarf bei dem zu erwartenden Umfang besonderer Überlegungen. Zunächst sind der besseren Übersicht wegen Strafsachen